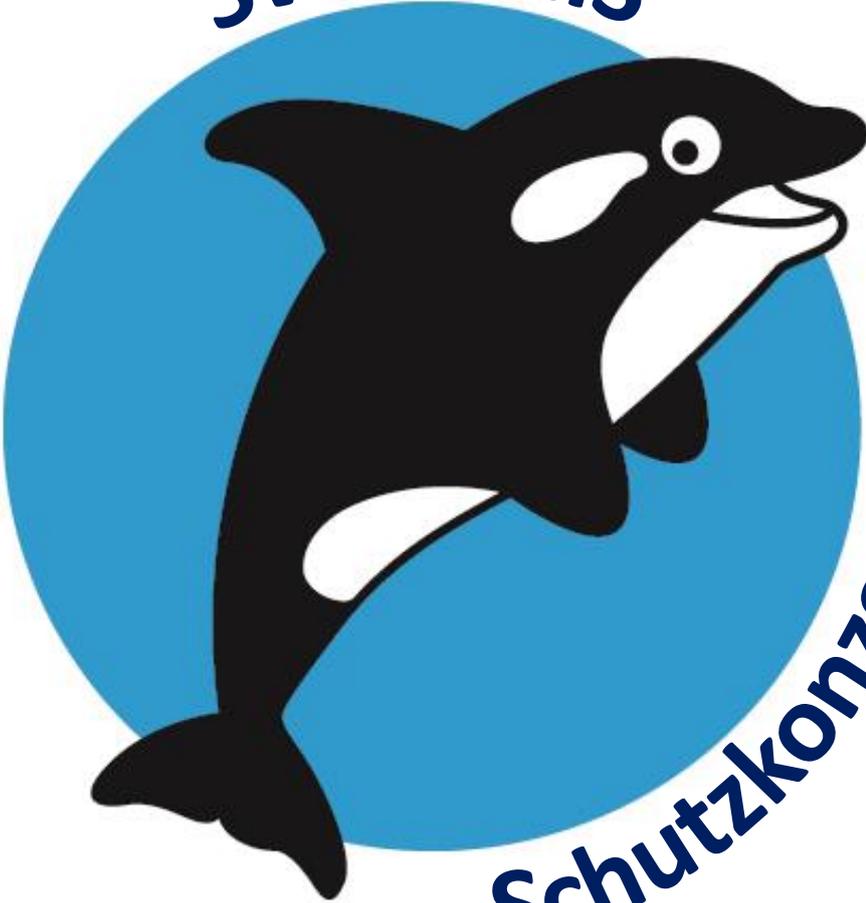


SWIMMIS



Schutzkonzept

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lock-down durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen mussten eingestellt werden.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Lockerungen der Verordnungen präsentiert. Dieser Plan wurde am 27. Mai 2020 weiter präzisiert.

Die Branchenverbände wurden aufgefordert entsprechende Schutzkonzepte für ihre jeweiligen Tätigkeiten und Angebote zu entwickeln und dem Bund vorzulegen.

Im Sport hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem BASPO, dem BAG, Swiss Olympic und Vertretern aus den Verbänden ein Rahmenschutzkonzept für die Sportverbände erarbeitet. Die einzelnen Konzepte wurden von den Sportverbänden erarbeitet und durch das BASPO und das BAG validiert.

Swimsports.ch hat diese Konzepte für Schwimmschulen weiter angepasst. Basierend auf diesem entstandenen Konzept haben wir von Swimmis ein Eigenes für unsere spezifischen Schwimmsportangebote verfasst.

Höchste Priorität ist dabei, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und ein Anstieg der Ansteckungszahlen zu verhindern.

B. Behördliche Vorgaben

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (Kinderkurse: 4 m² Wasserfläche pro Person, so wenig Körperkontakt wie möglich mit Kindern bis 10 Jahren, kein Körperkontakt ab 10 Jahren, Aquafitness: 10 m² Wasserfläche pro Person)
- Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung
- Protokollierung der Teilnehmenden und Begleitpersonen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen^{1 2} via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise bei der Atmung während dem Schwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallenbädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden³:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen sowie Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation⁴ Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Übungsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

1.3. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen⁵: Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdeten Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Leitende) wird nicht empfohlen, das Hallenbad zu betreten. Wollen sie trotzdem an den Angeboten teilnehmen, geschieht dies auf eigenes Risiko. Eine Einverständniserklärung ist zwingend zu unterzeichnen.

¹ [WHO, 23.4.2020. Water, sanitation, hygiene, and waste management for the COVID-19 virus: interim guidance](#)

² Aussage Daniel Koch

³ Website BAG [Krankheitssymptome](#)

⁴ Website BAG [Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)

⁵ Website BAG [besonders gefährdete Personen](#)

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Bad

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden. Wenn dem nicht ausgewichen werden kann, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten. Das Tragen einer Hygienemaske wird empfohlen, wenn z.B. zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden können.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse

Die Limite für die Anzahl der zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

3.2. Umkleide/Dusche/Toiletten

Vor dem Betreten des Gebäudes müssen die Hände der erwachsenen Personen desinfiziert werden. Kinder waschen ihre Hände in den Garderoben mit Seife. Begleitpersonen werden gebeten, das Hallenbad nur in Notfällen zu betreten. Wenn möglich sollen die Kinder allein in die Garderoben gehen und sich eigenständig umziehen. Wenn dies nicht möglich ist, empfehlen wir der Begleitperson, eine Schutzmaske zu tragen.

Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung. Dies unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG.

Während dem Unterricht müssen alle Kinder eine Badekappe aus Silikon oder Gummi tragen.

3.2.1 Eingangsbereich

Weisslingen: Ansammlungen im Gang vor dem Notausgang sind zu vermeiden. Begleitpersonen werden gebeten, dem Unterricht von draussen zu folgen.

Fehraltorf: Ein 2m-Abstand vor dem Fenster ist zwingend einzuhalten. Es wird empfohlen, dem Unterricht von draussen zu folgen.

3.2.2 Garderobe

Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits zu Hause angezogen werden.

In den Garderoben werden Plätze im 1m-Abstand abwechselnd mit rot und blau gekennzeichnet. Die Gruppen benutzen jeweils abwechselnd alle roten Plätze oder alle blauen Plätze. Es ist jeweils nur eine Gruppe in der Garderobe. Die Föhne dürfen nicht benutzt werden. Sämtliche Kleidung sowie das Badetuch sollen - wenn möglich - in der eigenen Badetasche verstaut werden und an der Garderobe aufgehängt werden. Das Badetuch wird im Hallenbad an spezifischen Plätzen hingelegt (gleiche Farbe wie in der Garderobe).

3.2.3 Dusche

Die Teilnehmenden und Leitenden sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs.

3.2.4 Hallenbad

Beim Betreten des Hallenbades gehen die Teilnehmenden zu den farbkodierten Plätzen und warten, bis die vorangehende Gruppe das Wasser verlassen hat und sie von der leitenden Person ins Wasser gerufen werden. Die neue Gruppe betritt das Wasser von der Fensterseite her. Die Gruppe im Wasser verlässt das Becken auf der Seite des Notausgangs.

3.3. Reinigung und Hygiene

Für die Reinigung der Infrastruktur ist der Badbetreiber verantwortlich.

Die Reinigungsintervalle sind durch den Badbetreiber zu bestimmen.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Seife und Handdesinfektionsmittel bereitzustellen

Alle Besuchende entsorgen ihren Abfall zu Hause.

3.4. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Unterricht.
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Während dem Unterricht befinden sich nur die Teilnehmenden und die entsprechenden Leitenden im vorgesehenen Becken. Begleitpersonen haben während dem Unterricht keinen Zutritt (Ausnahme: Kurse 1 und 2, falls das Kind vom Alter her ohne Begleitperson nicht ins Wasser gehen würde).

3.5. Verteilung von Personen und Gruppen

Innerhalb der gleichen Unterrichtszeit dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig im Becken geschult werden, sofern bezogen auf die Grundfläche der jeweils beanspruchten Becken der minimale Platzbedarf eingehalten wird. Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen ist durch eine geeignete Organisation zu verhindern.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Der Inhalt der Schwimmkurse wird gemäss Abstands- und Hygieneregeln des BAG angepasst, ohne dabei die Sicherheitsbestimmungen zu verletzen.

Die Ausführung der einzelnen Übungen hat durch die Teilnehmenden sofern möglich selbstständig zu erfolgen.

Kooperative Lernformen und andere Sozialformen mit Körperkontakt werden im Moment unterlassen.

4.2. Material

Es wird weitgehend auf Material verzichtet. Wenn nötig, wird für jede Gruppe ein anderes Material benutzt.

4.3. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport ist vom Grundsatz her eine Risikosportart und die Leitenden sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, denn die Lebensrettung geht vor. Auf die Beatmung mit Eigenluft sollte verzichtet werden.

4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste ausgefüllt. Dies, damit ein Contact Tracing möglich ist, also nachvollzogen werden kann, wer mit wem und wann im Unterricht gewesen ist. Die Listen werden zentral gesammelt und müssen ggf. zuhänden der Behörden abgegeben werden.

Bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept des Badbetreibers und der Schwimmschule zu halten. Im äussersten Fall können Leitende und/o-der Kunden vom Bad verwiesen werden.

Für die konkreten Aufgaben sind folgende Personengruppen zuständig:

- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Bahn-/Beckenzuteilung ist der Badbetreiber zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen ist der Badbetreiber zuständig. Er führt die Zwischenreinigung durch und stellt sicher, dass die Maßnahmen eingehalten werden.
- Für das Einhalten der Maßnahmen ausserhalb des Schwimmunterrichts im Eingangsbereich, den Wechselzonen sind die Teilnehmenden und die Begleitpersonen zuständig.
- Für die Einhaltung der Maßnahmen im Arbeitsumfeld der Leitenden (Material und Beckenbereich) sind die Leitenden selbst zuständig.
- Bei Eltern-Kind-Kursen ist die Begleitperson während der ganzen Zeit dafür verantwortlich, dass das Kind die vom BAG vorgeschriebene Mindestdistanz zu anderen Kindern und Erwachsenen einhält, solange dies gefordert wird.

6. Haftung

Alle Kursteilnehmende und Erziehungsberechtigte erhalten eine Einverständniserklärung. Mit der Unterschrift bestätigen sie, das Konzept gelesen zu haben und die Massnahmen umzusetzen.

Die Schwimmschule Swimmis lehnt jede Haftung ab.

Einverständniserklärung

Ich habe das Konzept der Swimmis-Schwimmschule gelesen und bestätige hiermit, mich an die geltenden Regeln zu halten (und diese auch mit meinen Kindern zu besprechen).

Bei einem Covid 19-Verdacht nach dem Kurs informiere ich die Schwimmschule umgehend.

Risikopersonen besuchen die Angebote auf eigene Verantwortung. Die Swimmis-Schule übernimmt keine Haftung.

Datum

Kursteilnehmer/in

Unterschrift

.....

.....

.....